

Schriften zum Strafrecht

Band 399

Korruption ohne Reue?

Die tätige Reue im Wirtschaftsstrafrecht
unter besonderer Betrachtung der Korruptionsdelikte
§§ 299, 299a und 299b StGB

Von

Simone Breit



Duncker & Humblot · Berlin

SIMONE BREIT

Korruption ohne Reue?

Schriften zum Strafrecht

Band 399

Korruption ohne Reue?

Die tätige Reue im Wirtschaftsstrafrecht
unter besonderer Betrachtung der Korruptionsdelikte
§§ 299, 299a und 299b StGB

Von

Simone Breit



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18564-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58564-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2021 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Jan Zopfs und meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Anfang März 2021 berücksichtigt werden.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jan Zopfs, der mich in diesem Vorhaben stets unterstützt hat. Auch wenn die zugleich ausgeübte anwaltliche Tätigkeit oftmals mit schnelleren Erfolgen und etwas mehr Spannung lockte, hat er mich stetig und mit viel Verständnis an die wissenschaftliche Tätigkeit erinnert. Dadurch hat er wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Dankbar bin ich aber nicht nur ihm, sondern dem gesamten Lehrstuhl, wissenschaftlichen Mitarbeitern wie Sekretariat, für die gute und herzliche Zusammenarbeit.

Darüber hinaus möchte ich mich bei Herrn Rechtsanwalt Thomas C. Knierim bedanken. Er hat mir während der Tätigkeit in seiner – nunmehr unserer – Kanzlei die notwendigen Freiräume zur Fertigstellung dieser Arbeit gelassen.

Herrn Prof. Dr. Volker Erb danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und eine hervorragende Auswahl seiner Mitarbeiter. Mit Sebastian, Sören, Jana, Beryll, Christoph und Marcus habe ich nicht nur Diskussionspartner für juristische Fragestellungen, sondern Freunde gefunden. Besonderer Dank gilt dabei Herrn Dr. Sören Lichtenthäler für das kritische Lektorat und die anregenden Diskussionen. Auch allen anderen Kollegen und Kolleginnen hinter und vor der Feuerschutztür danke ich für die schöne gemeinsame Zeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Bei der Lang-Hinrichsen-Stiftung bedanke ich mich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Mein größter Dank gilt allerdings meiner Familie, sie stand und steht mir stets mit Rat und Tat zur Seite. Insbesondere möchte ich an dieser Stelle von Herzen meinen Eltern danken. Sie haben mir alles ermöglicht und mich bedingungslos gefördert. Größte Unterstützung während der langjährigen und oft mühsamen Arbeit an diesem Werk war mir mein Ehemann Hanns-Christian. Er hat mit viel Liebe und Geduld Korrektur gelesen und die zeitlichen Einschränkungen, die ein solches Vorhaben berufsbegleitend mit sich bringt, tapfer ertragen. Meiner Familie ist diese Arbeit gewidmet.

Mainz, 27.06.2022

Simone Breit

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Gang der Untersuchung	23
--	----

1. Teil

Untersuchungsgegenstand Wirtschaftsstrafrecht	27
--	----

1. Abschnitt

Definition des Wirtschaftsstrafrechts	27
--	----

A. Strafprozessuale Definition	28
B. Kriminologische Definitionen	29
I. Täterbezogene Ansätze	30
1. „White collar crime“	30
2. Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit	30
II. Tatbezogene Ansätze	30
1. „Occupational crime“ und „corporate crime“	31
2. Edelhertz' tatbezogener Ansatz	31
3. Abgrenzung nach den Auswirkungen der Delikte	32
III. Kritik an den kriminologischen Ansätzen	32
C. Strafrechtsdogmatische Definition	34
I. Definition des Rechtsguts als Abgrenzungskriterium	34
II. Ein das Wirtschaftsstrafrecht einendes Rechtsgut	37
1. Vertrauen als Kollektivrechtsgut	37
2. Wirtschaft als Kollektivrechtsgut	38
3. Soziale Marktwirtschaft als Kollektivrechtsgut	39
4. Zusammenfassung	40
D. Ergebnis	41

2. Abschnitt

	Umfang des Wirtschaftsstrafrechts	43
A. Korruptionsdelikte als Wirtschaftsstraftaten		44
I. § 299 StGB		44
1. § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB		44
a) Wettbewerb		45
b) Vermögen und Chancengleichheit der Mitbewerber		45
c) Andere Individuen		46
d) Nichtkäuflichkeit von Entscheidungsmacht		46
e) Organisationsstrukturen		46
f) Stellungnahme		47
2. § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB		49
a) Schutz des Geschäftsherrn		49
b) Wettbewerb		50
c) Stellungnahme		50
3. Zwischenergebnis		51
II. §§ 299a und 299b StGB		52
1. Wettbewerb		53
2. Integrität heilberuflicher Entscheidungen		54
3. Schutz des Mitbewerbers, der Krankenkassen und der Patienten		54
4. Stellungnahme		55
5. Zwischenergebnis		56
III. Ergebnis		57
B. Wirtschaftsstrafrechtliche Regelungen		57
I. Untersuchungsumfang der Regelungen zur tätigen Reue		57
1. Regelungen der tätigen Reue im Strafgesetzbuch		58
2. Regelungen einer tätigen Reue im Wirtschaftsstrafrecht		60
a) § 149 StGB		61
aa) Vorbereitung zur Geldfälschung		61
bb) Vorbereitung zur Fälschung von Wertzeichen		62
cc) Vorbereitung zur Fälschung von Wertpapieren		63
dd) Zwischenergebnis		64
b) § 261 StGB		64
aa) Divergierende Ansichten zu einem einheitlichen Rechtsgut		64
bb) Differenzierung nach den verschiedenen Absätzen des § 261 StGB		65
cc) Stellungnahme		66
dd) Zwischenergebnis		69
c) § 264 StGB		69
aa) Vermögen als geschütztes Rechtsgut		70
bb) Planungs- und Dispositionsfreiheit als geschütztes Rechtsgut		70

cc) Funktionsfähigkeit des Subventionswesens als geschütztes Rechtsgut	71
dd) Stellungnahme	71
ee) Zwischenergebnis	74
d) 264a StGB	75
aa) Vermögen der Kapitalanleger als Rechtsgut	75
bb) Kapitalmarkt als Rechtsgut	75
cc) Stellungnahme	76
dd) Zwischenergebnis	78
e) § 265b StGB	78
aa) Vermögen als geschütztes Rechtsgut	79
bb) Funktionieren des Kreditwesens als Rechtsgut	79
cc) Stellungnahme	79
dd) Zwischenergebnis	81
f) § 266a StGB	81
aa) Rechtsgut der Absätze 1 und 2	82
(1) Sozialversicherungsaufkommen als geschütztes Rechtsgut	82
(2) Vermögen als Rechtsgut	82
(3) Wettbewerb als Rechtsgut	83
(4) Stellungnahme	83
bb) Rechtsgut des Absatzes 3	84
cc) Zwischenergebnis	85
g) § 298 StGB	85
aa) Freier, fairer und funktionierender Wettbewerb als Rechtsgut	86
bb) Vermögen als Rechtsgut	86
cc) Stellungnahme	86
cc) Zwischenergebnis	88
h) § 370 AO	88
aa) Steueraufkommen als Rechtsgut	88
bb) Vermögen als Rechtsgut	89
cc) Besteuerungssystem als Rechtsgut	89
dd) Gleichmäßige Lastenverteilung als Rechtsgut	89
ee) Bestand des Steueranspruchs als Rechtsgut	90
ff) Stellungnahme	90
gg) Zwischenergebnis	92
3. Ergebnis	92

2. Teil

Tätige Reue im Wirtschaftsstrafrecht 95

1. Abschnitt

Vergleichskriterien 96

A. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikt	96
B. Gefährdungs- und Verletzungsdelikte	97
C. Versuch/Vollendung/Beendigung	99

2. Abschnitt

**Anwendung der Kriterien auf die Delikte
des Wirtschaftsstrafrechts mit Regelung einer tätigen Reue** 100

A. § 149 StGB	100
I. Deliktsart	100
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	101
B. § 261 StGB	101
I. Deliktsart	101
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	102
C. § 264 StGB	103
I. Deliktsart	103
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	103
D. § 264a StGB	105
I. Deliktsart	105
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	105
E. § 265b StGB	106
I. Deliktsart	106
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	107
F. § 266a StGB	107
I. Deliktsart	107
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	108
G. § 298 StGB	110
I. Deliktsart	110
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	111
H. § 370 AO	112
I. Deliktsart	112
II. Versuch/Vollendung/Beendigung	113

- I. Ergebnis 116
 - I. Zur Deliktsart 116
 - II. Zu Versuch/Vollendung/Beendigung 119
 - 1. Kurzes Versuchsstadium 120
 - 2. Lange Beendigungsphase 121
 - III. Zusammenfassung 122

3. Abschnitt

Nachtatverhalten 123

- A. Strafbedürfnis 123
 - I. Wesen der Strafe 123
 - II. Strafzwecke 125
 - 1. Absolute Straftheorien 125
 - 2. Relative Straftheorien 125
 - a) Generalprävention 126
 - b) Spezialprävention 126
 - 3. Vereinigungslehre 127
 - 4. Stellungnahme und Ergebnis 128
- B. Privilegierendes Nachtatverhalten 129
 - I. Rücktritt 130
 - 1. Anwendungsbereich Versuch 131
 - 2. Grund der Privilegierung 132
 - a) Theorien mit einer isolierten Begründung der Straffreiheit 132
 - aa) Theorie der goldenen Brücke 133
 - bb) Prämientheorie 133
 - cc) Zwischenergebnis 133
 - b) Theorien mit Bezug zum Strafgrund des Versuchs 134
 - aa) Rechtstheorien 134
 - bb) Einheitstheorien 135
 - cc) Schuldertüchtigkeitstheorie nach *Herzberg* 136
 - dd) Gefährdungsumkehr nach *Jäger* 136
 - ee) Strafzwecktheorie 137
 - c) Ergebnis 139
 - 3. Voraussetzung des § 24 StGB 140
 - a) § 24 Abs. 1 S. 1 StGB 140
 - b) § 24 Abs. 1 S. 2 StGB 141
 - 4. Folgen der Anwendung 142

II. Auf Strafzumessungsebene	142
1. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB	143
a) Anwendungsbereich und Voraussetzungen der Norm	143
b) Folgen der Anwendung	144
2. Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46a StGB	144
a) Anwendungsbereich der Norm	144
b) Voraussetzung der Norm	146
c) Folgen der Anwendung	146
3. Hilfe zur Aufklärung schwerer Straftaten, § 46b StGB	147
a) Anwendungsbereich der Norm	147
b) Voraussetzungen der Norm	148
c) Folgen der Anwendung	148
III. Prozessuale Berücksichtigung	148
1. § 153a StPO	149
a) Anwendungsbereich der Norm	149
b) Voraussetzungen der Norm	149
c) Folgen der Anwendung	150
IV. Nachtatverhalten und Strafe	151
1. Gemeinsame Voraussetzungen des Nachtatverhaltens	151
2. Gründe der Privilegierung	153
a) Schuldrelevanz des Nachtatverhaltens	153
aa) Meinungsbild zur Einwirkung auf die Schuld	155
(1) Ausschließliche Präventionsrelevanz	155
(2) Unmittelbare Einwirkung auf die Schuld	157
(3) Mittelbare Wirkung auf die Schuld (Indizkonstruktion)	158
bb) Stellungnahme	158
cc) Prinzip der Verrechnung	163
dd) Mindestmaß an Strafzumessungsschuld	166
b) Auswirkungen des Nachtatverhaltens auf die präventiven Strafzwecke ..	167
aa) Negative Generalprävention	167
bb) Positive Generalprävention	169
cc) Negative Spezialprävention	170
dd) Positive Spezialprävention	172
ee) Ergebnis	173
3. Fehlende Strafwürdigkeit aufgrund des wiedergutmachenden Nachtatverhaltens	174
a) Ein Fall der Schuldunterschreitung?	175
b) Anknüpfung an das Maß der Schuld	177
4. Unterschiedliche Ausgestaltung des wiedergutmachenden Nachtatverhaltens	179
5. Ergebnis	181

V. Tätige Reue	182
1. Rechtsfolgen der tätigen Reue	183
2. Anknüpfung an ein gemindertes Maß von Schuld	184
a) Unrecht der abstrakten Gefährdung	185
aa) Strafgrund der abstrakten Gefährdung	185
(1) Theorie der generellen Gefährlichkeit	186
(2) Präsumtionstheorie	186
bb) Stellungnahme	187
b) Ergebnis	192
3. Tätige Reue und Strafzwecke	193
a) Regelungen der tätigen Reue	193
aa) Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen (§ 149 StGB)	194
bb) Geldwäsche (§ 261 StGB)	194
cc) Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	195
dd) Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB)	196
ee) Kreditbetrug (§ 265b StGB)	196
ff) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)	197
gg) Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 298 StGB)	197
hh) Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Selbstanzeige § 371 AO	198
b) Wirkungen auf Ebene der Strafzumessungsschuld	200
aa) Analyse der einzelnen Regelungen	200
bb) Prinzip der Gefährdungsumkehr	202
c) Wirkungen auf Ebene der Prävention	204
aa) Negative Generalprävention	204
bb) Positive Generalprävention	205
cc) Negative Spezialprävention	206
dd) Positive Spezialprävention	206
d) Zusammenfassung zur Wirkung auf Strafzwecke	207
4. Konstitutive Voraussetzungen tätiger Reue	208
a) In der Literatur benannte Kriterien	209
aa) Nichteintritt eines erheblichen Schadens	209
bb) Aktives Tätigwerden	210
cc) Reueerfolg	210
dd) Freiwilligkeit	211
ee) Zwischenergebnis	212
b) Aus der Untersuchung folgende Kriterien	212
aa) Anwendungsbereich der Vorschriften	213
bb) Erforderliches Verhalten	215
(1) Anforderungen an die Gefährdungsumkehr	215
(2) Anforderung hinsichtlich präventiver Strafzwecke	218

c) Zwischenergebnis	218
5. Ergebnis	219

3. Teil

Korruptionsdelikte und tätige Reue 222

1. Abschnitt

Darstellung und Analyse der Vorschriften 222

A. Darstellung der tatbestandlichen Voraussetzungen	222
I. Gemeinsame Voraussetzungen der §§ 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	223
II. Gemeinsame Voraussetzungen der §§ 299a und 299b StGB	225
III. Tathandlungen	226
1. Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen (§§ 299 Abs. 1 und 299a StGB)	226
2. Anbieten, Versprechen und Gewähren (§§ 299 Abs. 2 und 299b StGB)	227
B. Deliktsart	228
I. § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	229
II. §§ 299a und 299b StGB	229
III. Zwischenergebnis	230
C. Versuch/Vollendung/Beendigung	231
D. Ergebnis	232

2. Abschnitt

Die Regelung einer tätigen Reue bei den Korruptionsdelikten 234

A. Rechtslage de lege lata	234
I. Regelungslücke	235
II. Erforderlichkeit einer Regelung	238
1. Erforderlichkeit einer tätigen Reue aufgrund des Schuldprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	239
a) Vereinbarkeit der geltenden Rechtslage mit dem Schuldprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	240
b) Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip de lege ferenda	242
2. Erforderlichkeit einer tätigen Reue aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes	243
3. Erforderlichkeit einer tätigen Reue aufgrund von Opferschutz	245
4. Erforderlichkeit aus praxisrelevanten Gründen	246
III. Ergebnis	246

IV. Regelungslücke vorübergehend durch Analogie zu schließen? 247

B. Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung 248

 I. Regelung im Allgemeinen Teil 249

 II. Regelung im Besonderen Teil 250

 1. Tätige Reue im Rahmen der Gesetzgebung zu § 299 StGB 250

 2. Bewertung der Gesetzesentwürfe des Bundesrats und des Freistaats Bayern 252

 III. Entwurf einer gesetzlichen Regelung für §§ 299, 299a und 299b StGB 253

 1. Anwendungsbereich 253

 2. Konstitutives Kriterium der Freiwilligkeit 254

 3. Rechtsfolge 254

 4. Repressive Anforderungen an die Reuehandlung 254

 a) Einseitige Tathandlungen 255

 aa) Fordern 255

 bb) Anbieten und Versprechen 256

 b) Zweiseitige Tathandlungen 257

 aa) Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen 258

 bb) Gewähren 258

 5. Präventive Anforderungen an die Reuehandlung 259

 a) Negative Generalprävention 259

 b) Positive Generalprävention 260

 c) Spezialprävention 261

 d) Zwischenergebnis 262

 6. Anzeigepflicht 262

 a) Generelle Anzeigepflicht 263

 b) Realisierbarkeit der Anzeigepflicht 263

C. Ergebnis 265

4. Teil

Thesenartige Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse 269

Literaturverzeichnis 272

Stichwortverzeichnis 291

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwK-StGB	AnwaltKommentar StGB
AO	Abgabeordnung
Art.	Artikel
Ärzte-ZV	Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BÄO	Bundesärzteordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
begr.	begründet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Bundesratsdrucksachen
b. s. F.	besonders schwerer Fall
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksachen
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor
DStR	Deutsches Steuerrecht

dt.	deutschen
Einl.	Einleitung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
erw.	erweitert (e)
etc.	et cetera
f., ff.	folgend(e)
Fn.	Fußnote
fortg.	fortgesetzt
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (von 1934–1944 erschienen unter dem Titel Deutsches Strafrecht)/Gesamtausgabe
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geldwäschegesetz
Halbs.	Halbsatz
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HK Steuerrecht	Heidelberger Kommentar zum Steuerstrafrecht
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.; hrsg.	HerausgeberIn; herausgegeben
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPR-Compl	juris PraxisReport Compliance & Investigations
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
LK StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR StPO	Löwe/Rosenberg Strafprozessordnung
m.	mit
MBO	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt, geändert durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer am 14. 12. 2018
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MMR	Multi-Media und Recht

MPR	Zeitschrift Medizin Produkte Recht
MSchrK	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
msF	minder schwerer Fall
MüKO StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Neue Kriminalpolitik
NK StGB	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch
NK-WSS	Nomos-Kommentar Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Nr.	Nummer
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ÖAnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
OLG	Oberlandesgericht
ÖStGB	Strafgesetzbuch Österreich
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
preußStGB	Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851
RGSt	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RReg.	Revisionsregister in Strafsachen
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
s.	siehe
S.	Seite/Satz
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen/Schuldverschreibungsgesetz
SK StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannt
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier-Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrafR BT	Strafrecht Besonderer Teil
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SubvG	Subventionsgesetz
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und vieles mehr
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vorbm.	Vorbemerkungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VW	Volkswagen

WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung und Gang der Untersuchung

Seit 1997 ist die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in § 299 StGB geregelt. 2016 wurden die Bestechung und die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen in den §§ 299a und 299b ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Alle drei Normen sehen keine Regelung einer tätigen Reue vor. Dies ist auf den ersten Blick nicht ungewöhnlich, denn Regelungen zur tätigen Reue finden sich im Strafgesetzbuch nur vereinzelt.

Nach allgemeiner Meinung folgt die Normierung tätiger Reue keiner Systematik.¹ Teilweise wird dem Gesetzgeber bei der Regelung sogar bloße Willkür² unterstellt. Diese Vermutung wird durch folgende Beispielfälle gestützt:

Unternehmen X erbringt Bauleistungen und braucht dringend Einnahmen. Geschäftsführer A möchte daher unbedingt den Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren erhalten. Deshalb geht er auf seinen Wettbewerber B zu. Beide werden sich einig, dass im konkreten Verfahren A für X den Auftrag erhalten solle, dafür solle A dem B dann aber bei einem anderen Ausschreibungsverfahren den Vorzug lassen und bewusst ein schlechteres Angebot abgeben. Wenige Stunden nach Abgabe des Angebots plagt A das schlechte Gewissen. Er hat Angst, dass die Absprache auffällt und setzt sich dafür ein, dass der Ausschreibende das Angebot schließlich nicht annimmt.

In vorliegendem Beispiel hätte der A zunächst den Straftatbestand der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 Abs. 1 StGB) verwirklicht. Durch das Verhindern der Angebotsannahme hat A tätige Reue im Sinne des § 298 Abs. 3 StGB geübt und wird daher nicht bestraft. Von einem mitverwirklichten versuchten Betrug ist er ebenfalls strafbefreiend zurückgetreten.

Völlig anders liegt der Fall allerdings, wenn A sich zur Besserung der Lage seines Unternehmens im Wettbewerb entschließt, nicht an den B, sondern auch an den C, einen Angestellten der ausschreibenden privaten Firma, heranzutreten. In einer E-Mail bietet A dem C schließlich an, ihm „zum Nulltarif“ eine Garage an sein neues Einfamilienhaus zu bauen, wenn er den Auftrag bekomme. C erhält die Nachricht, reagiert auf die E-Mail aber nicht. Wenige Stunden nach dem Gespräch plagt A wieder das schlechte Gewissen. Er kann nicht einschätzen, ob C das Angebot annehmen oder nicht doch eher Strafanzeige erstatten wird.

¹ *Krack*, NStZ 2001, 505, 510; *Eser/Bosch*, in: Schönke/Schröder StGB, § 24 Rn. 116 (Zufall); *Zaczyk*, in: NK StGB, § 24 Rn. 132 (kein inneres Prinzip); *Bottke*, Methodik, S. 342, 689 f. (offenes System); *Schmidt-Hieber*, NJW 1992, 2001, 2003 (keineswegs einleuchtende Bevorzugung/unverständlich); *Härtl-Meißner*, Die tätige Reue, S. 230 (gewisse Unübersichtlichkeit und fehlende Systematik).

² *Krack*, NStZ 2001, 505, 510.

Diese Angst des A vor einer Strafanzeige ist nicht unbegründet. Denn durch die zunehmende öffentliche und unternehmensinterne Aufklärung zum Thema Korruption ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich C gut überlegt, wie er mit dem Angebot des A umgehen wird. Mittlerweile verfügen selbst kleinere Unternehmen über Handlungsanweisungen und Richtlinien für den Umgang mit solchen Angeboten. Mitarbeiter werden geschult, die interne Kontrolle wird durch Compliance-Systeme und einen Compliance-Beauftragten gestärkt. So ist es auch zu erklären, dass 8 % der Verfahren wegen Korruption ihren Ursprung in Hinweisen der nicht tatgeneigten Nehmer haben.³ Aber nicht nur im Verhältnis Geber und Nehmer steigt die Entdeckungsgefahr für die Beteiligten der Bestechung und Bestechlichkeit. Mit der Einführung von Whistleblower-Hotlines oder Ombudsmännern können auch Unbeteiligte anonym Sachverhalte zur Aufklärung bringen, ohne sich auf der Polizeidienststelle einzufinden. Das Bundeslagebild Korruption⁴ zeigt, dass 24 % der Ermittlungsverfahren im Bereich Korruption durch bekannte oder anonyme Hinweisgeber eingeleitet werden.⁵ Der Bericht nimmt als Ursache des Anstiegs die Compliance-Strukturen in Unternehmen an.⁶

Zurück zum Fall: Kann A – all diesen Tatsachen Rechnung tragend – auch im zweiten Fallbeispiel von seinem Entschluss Abstand nehmen? Wirkt auch hier der freiwillige Anruf bei C strafbefreiend? Dem ist nicht so. A hat vielmehr durch sein Angebot eine Bestechung gemäß § 299 Abs. 2 StGB verwirklicht und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden. Dies hinterlässt ein Störgefühl.

Es stellt sich die Frage, warum § 299 StGB sowie die diesem nachgebildeten §§ 299a und 299b StGB keine tätige Reue kennen. Liegt ein Fehler des Gesetzgebers vor oder verfügen die Normen nicht über die erforderlichen Anknüpfungspunkte? Könnte eine tätige Reue hier nicht ähnlich wie bei § 298 StGB ausgestaltet werden? Ist ihre Regelung nicht sinnvoll oder aus Gleichheitsgesichtspunkten sogar geboten? Versucht man diese Fragen zu beantworten, entstehen stetig weitere neue Fragen. Die Voraussetzungen, Wirkweise und Rechtsfolgen tätiger Reue sind bisher nicht umfassend systematisch aufgearbeitet.⁷ Die vorliegende Arbeit möchte diese Lücke für das Wirtschaftsstrafrecht schließen.

³ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild zur Korruption 2019, S. 26.

⁴ Dieser befasst sich mit sämtlichen Korruptionsdelikten, also auch mit solchen im Amt. Korruption wird dabei definiert als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft), Bundeskriminalamt, Bundeslagebild zur Korruption 2019, S. 4.

⁵ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild zur Korruption 2019, S. 26.

⁶ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild zur Korruption 2019, S. 28.

⁷ Zwar lieferte *Blöcker* mit seiner Monographie zur tätigen Reue erste Anhaltspunkte für eine Definition. Fortgesetzt wurden diese Überlegungen von *Ceffin* und *Härtl-Meißner*,

Die §§ 299, 299a und 299b StGB werden dazu mit anderen Regelungen des Wirtschaftsstrafrechts, die eine tätige Reue vorsehen, verglichen. Mit dem Abgrenzungskriterium „Wirtschaftsstrafrecht“ geht aber gleich die nächste Frage einher: Was umfasst das sog. Wirtschaftsstrafrecht? Der erste Teil dieser Arbeit nähert sich daher einer Definition des Wirtschaftsstrafrechts anhand verschiedener Ansätze. Diese werden auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich des vorliegenden Erkenntnisziels betrachtet. Nachdem eine für die vorliegende Untersuchung praktikable Definition des Wirtschaftsstrafrechts gefunden und damit der Untersuchungsgegenstand begrenzt ist, werden die Delikte ermittelt, die als Wirtschaftsstraftaten einzuordnen sind und zugleich eine tätige Reue kennen.

Die auf diese Weise bestimmten Delikte bilden den Untersuchungsumfang für den zweiten Teil der Arbeit. Ihr Vergleich verspricht Aufschluss über Anknüpfungspunkte für eine Regelung der tätigen Reue. Immer wieder finden sich in der Literatur Hinweise darauf, dass tätige Reue im Zusammenhang mit der Deliktsart oder aber dem Zeitpunkt der Vollendung steht.⁸ Daher werden diese Kategorien dem Vergleich der Delikte zugrunde gelegt. Dabei wird hinsichtlich der Deliktsart formal in Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte sowie materiell in Gefährdungs- oder Verletzungsdelikte unterschieden. Als wesentlich bei der Zuordnung als auch der Analyse wird sich das geschützte Rechtsgut der Normen erweisen, dass damit nicht nur für die Bestimmung als Wirtschaftsstraftat relevant wird.

Nachdem mögliche Anknüpfungspunkte für die tätige Reue gefunden wurden, gilt es, die Wirkung tätiger Reue zu analysieren. Bei den Regelungen des Wirtschaftsstrafrechts folgt auf die tätige Reue regelmäßig Straffreiheit. Doch wie legitimiert sich diese Rechtsfolge? Gibt es bei anderen Normen, die eine strafbefreiende oder strafmildernde Wirkung von Nachtatverhalten vorsehen, Hinweise auf eine verallgemeinerungsfähige privilegierende Wirkweise dieses Verhaltens? Dem widmet sich der dritte Abschnitt des zweiten Teils, der sich zunächst mit jeglichem privilegierendem Nachtatverhalten auseinandersetzt. Solches findet sich an zahlreichen anderen Stellen im Strafgesetzbuch. Bei der versuchten Tat kann mit dem Rücktritt einem umkehrenden Willensentschluss des Täters Rechnung getragen werden. Nach Vollendung der Tat finden sich Regelungen bei der Strafzumessung, sei es als allgemeine Strafzumessungsregel (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB), im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) oder bei der sog. Kronzeugenregelung (§ 46b StGB). Auch im Verfahrensrecht gibt es mit § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 5 StPO die Möglichkeit, aufgrund eines wiedergutmachenden Nachtatverhaltens des Täters das Verfahren zu beenden. All diese auf den ersten Blick doch sehr verschiedenen Formen des privilegierenden Nachtatverhaltens werden auf einen gemeinsamen Grundsatz hin untersucht.

deren Arbeiten nach dem Beginn der Untersuchung veröffentlicht wurden. Ihre Ergebnisse wurden aufgenommen.

⁸ Exemplarisch hier *Rengier*, AT § 39 Rn. 1 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 1098; *Jahn/Ebner*, in: Festschrift von Heintschel-Heinegg, S. 221, 224; *Härtl-Meißner*, Die tätige Reue, S. 85.